

RS Vwgh 1956/3/7 2420/54

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.03.1956

Index

L37159 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Wien

L80009 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Wien

L80409 Altstadterhaltung Ortsbilschutz Wien

L82009 Bauordnung Wien

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

BauO Wr §129 Abs2;

VStG §5;

1. VStG § 5 heute
2. VStG § 5 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VStG § 5 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.2018

Beachte

y28176;

Rechtssatz

Der Eigentümer eines Hauses kann die finanzielle Unmöglichkeit der Erfüllung der ihm gemäß § 129 Abs 2 Wr BauO obliegenden Instandhaltungspflicht und somit ein mangelndes Verschulden iSd § 5 VStG nicht mit Erfolg einwenden, wenn er, obwohl ihm bewusst sein musste, dass er zur Instandhaltung seines Hauses in Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung Aufwendungen zu leisten haben werde, Kredite für andere (zB gewerbliche) Zwecke aufgenommen hat.

*Der Eigentümer eines Hauses kann die finanzielle Unmöglichkeit der Erfüllung der ihm gemäß Paragraph 129, Absatz 2, Wr BauO obliegenden Instandhaltungspflicht und somit ein mangelndes Verschulden iSd Paragraph 5, VStG nicht mit Erfolg einwenden, wenn er, obwohl ihm bewusst sein musste, dass er zur Instandhaltung seines Hauses in Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung Aufwendungen zu leisten haben werde, Kredite für andere (zB gewerbliche) Zwecke aufgenommen hat. *

E 7.3.1956, 2420/54 #1 VwSlg 4008 A/1956

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1956:1954002420.X01

Im RIS seit

07.03.1956

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at